

Simon Industrie-Montage GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Montagebedingungen

§ 1 Geltung

1. Unsere Geschäfts- und Montagebedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, soweit wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Aufträge führen wir grundsätzlich zu unseren nachfolgenden Montagebedingungen aus. Entgegenstehende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn Aufträge von uns vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bleiben sie wirksam, ohne dass es einer erneuten Berufung auf ihre Geltung bedarf.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und werden nur bei schriftlicher Bestätigung bindend. Sie bleiben einschließlich zugehöriger Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc. unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten, wenn sie als „vertraulich“ bezeichnet werden, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bekannt gegeben werden. Soweit nicht ausdrücklich Pauschalpreise vereinbart sind, gelten für Montageleistungen unsere Stundensätze.

§ 3 Preise

Unsere Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesondert auszuweisenden Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 4 Vorbereitung und Durchführung

1. Zur Vorbereitung der Montage sind – soweit erforderlich – seitens des Auftraggebers Gründungs- und Gerüstarbeiten durchzuführen, Energie-, Heizungs-, Wasser- und Druckluftversorgung sowie die folgenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Maßnahmen beizustellen:

Personal-Aufenthaltsräume, abschließbares Werkzeug- und Materiallager, Bewachung und Schutz der Baustelle, Erste Hilfe, Schutz vor Witterung, Baustellenreinigung und soweit für Abnahmen Einstellungsarbeiten oder Probeläufe erforderlich – etwa notwendige Spezialwerkzeuge sowie geeignetes Fachpersonal.

2. Zeichnungen, Pläne und Betriebsanleitungen müssen uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden.

3. Verstöße des Auftraggebers gegen die vorgenannten Pflichten berechtigen uns zur Ersatzvornahme auf seine Kosten, ohne dass wir hierzu verpflichtet sind. Ohne unser Verschulden bei der Montage eintretende Verluste an von uns gestellten Werkzeugen oder Materialien sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

4. Der Auftraggeber ist zur Mitteilung aller für eine sichere Durchführung des Auftrages erforderlichen Daten und Umstände verpflichtet und für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zu montierenden Gegenstände und Materialien verantwortlich. Er hat Zugänglichkeit, Geeignetheit und Sicherheit von Montageort und Raum zu gewährleisten und auf etwaige Gefahren durch Leitungen, unzureichende Tragfähigkeit von Böden etc. ebenso wie auf ggf. bestehende besondere Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und uns bei Verstößen eigener oder unserer Mitarbeiter oder Beauftragten unverzüglich zu unterrichten. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, so haftet er für alle hieraus entstehenden Schäden einschließlich Vermögens- und Folgeschäden.

§ 5 Fristen

1. Nicht von uns zu vertretende Verzögerungen wie etwa Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Montagefrist.

2. Bei uns zu vertretendem Verzug steht dem Auftraggeber eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Montagepreises für jede volle Woche, höchstens jedoch 5 % des anteiligen Preises der verspäteten Montageleistung zu. Außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens ist jegliche weitergehende Schadensersatzleistung wegen Verzug ausgeschlossen.

3. Der Auftraggeber darf wegen Verzug nur unter der Voraussetzung zurücktreten, dass uns nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Nachholung der Leistung gesetzt und diese versäumt wurde.

§ 6 Erfüllung / Abnahme

1. Mit der Fertigstellung und Bereitstellung zur Abnahme bzw. – soweit vorgesehen – zur Erprobung ist der Montageauftrag erfüllt und die Leistung abgeschlossen.

Die Abnahme ist nach Bereitstellung unverzüglich durchzuführen. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Verzögerung gilt die Leistung mit Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Bereitstellung als abgenommen.

2. Vorbehaltlose Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels führt zum Verlust aller diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche und Gestaltungsrecht, insbesondere des Rücktrittsrechtes.

3. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Zur Beseitigung von Mängeln ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Weitere Ansprüche können erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist geltend gemacht werden und unterliegen den Haftungsbeschränkungen in § 7.

§ 7 Einschränkung der Haftung

Für alle – mit Ausnahme am Montagegegenstand selbst – von uns verursachten Schäden ist unsere Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Nichteinhaltung von Garantiezusagen. Soweit wir nicht wegen vorsätzlicher Vertragsverletzung haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

Die Verjährung aller aus dem Auftrag gegen uns entstehenden Ansprüche beginnt mit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Garantiezusagen ein Jahr. Für die übrigen in § 7 genannten Schadensersatzforderungen sowie bei Leistungen an einem Bauwerk gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Beratung

Eine Haftung für Beratungsleistungen übernehmen wir nur bei schriftlicher Erteilung.

§ 10 Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Kundendaten durch uns im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten ist Gerichtsstand und Erfüllungsort unser Geschäftssitz.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen teilweise unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen von der Unwirksamkeit einzelner Regelungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt die nach ihrem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Bestimmung.